

Statuten der Kulturgruppe St.Antönien

1. Name und Sitz

Die Kulturgruppe St.Antönien (mit Sitz in St.Antönien) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB

2. Zweck

Die Vereinigung, fortan Kulturgruppe St.Antönien genannt, fördert dem kulturellen Bereich in der Talschaft St.Antönien.

Sie unterhält das Ortsmuseum und veranstaltet Ausstellungen und andere kulturelle Aktivitäten.

3. Mitglieder

Mitglied der Kulturgruppe St.Antönien kann jede natürliche und juristische Person sein, die sich zur Mitarbeit und zur Erfüllung der gesetzlich und statutarischen Obliegenheiten verpflichtet.

Aktivmitglieder: a) Einzelmitglieder
 b) Ehepaare
 c) Familien
 d) Geschäfte und Gesellschaften
 e) Vereine und Gemeinden

Gönnermitglieder: können alle Personen werden, die zur Errichtung eines jährlichen Beitrages bereit sind. – Mitglied ohne Stimmrecht

Ehrenmitglieder: Die Generalversammlung kann Personen, die sich um die Kulturgruppe St.Antönien oder Kultur im Allgemeinen verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen.

4. Ein-Austritt/Ausschluss

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt jederzeit durch Begleichung des entsprechenden Mitgliederbeitrages.

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres schriftlich erklärt werden.

Die Generalversammlung kann ein Mitglied ohne Angaben eines Grundes ausschliessen.

5. Beiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung beschlossen

6. Finanzen

Die Einnahmen der Kulturgruppe St.Antönien bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Kantonalen und kommunalen Stiftungen und Fonds
- Beiträgen aus Vereinstätigkeit
- Verkaufserträgen
- Museumseintritten
- Spenden

7. Organisation

Die Organe der Kulturgruppe St.Antönien sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

8. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung tritt jeweils im Frühjahr zusammen.

Die ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, sooft der Vorstand es für notwendig erachtet oder mindestens 1/5 der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangen.

Die Einberufung erfolgt unter Abgabe der Verhandlungsgegenstände spätestens 8 Tage im Voraus.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Festsetzen der Beiträge
- e) Mitgliedermutationen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- h) Behandlung von Anträgen
- i) Alle übrigen Geschäften, welche nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

9. Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist stimmberechtigt. Die Generalversammlung wählt und beschliesst mit dem absoluten Mehr.

Für die Aenderungen der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. St.Antönien-Tourismus stellt ein Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Er ist beschlussfähig mit dem einfachen Mehr, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Organisieren der verschiedenen kulturellen Anlässe
Verwalten der Ausstellungsgegenstände und der anvertrauten Kulturgüter
- b) Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichtes, sowie des Voranschlages
- c) Vorbereiten der Generalversammlung

Zur Bearbeitung wichtiger Gebiete der Vereinstätigkeit bestellt der Vorstand Arbeitsgruppen.

11. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche die Rechnung des Vereins jährlich prüfen und über ihren Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht erstatten.

12. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Kulturgruppe St.Antönien dauert vom 1.Januar bis 31.Dezember.

13. Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und ein Vorstandsmitglied zeichnen zu zweien kollektiv.

14. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen eigenes Vermögen.

15. Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend und drei Viertel davon die Auflösung beschliessen.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen geht in das Eigentum der Gemeinde St.Antönien über. Diese hat es in einem Fond zum Zweck der Kultur in unserer Gemeinde zu verwalten und gegebenenfalls einer neuen Institution zuzuführen, welche die gleichen Zwecke verfolgt.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Mai 1993 und sind von der Generalversammlung am 22. Mai 2009 angenommen worden. Sie treten ab diesem Datum in Kraft.

St.Antönien , 22. Mai 2009

Kulturgruppe St.Antönien

Der Präsident :

Der Aktuar:

Jann Flütsch

Edi Nüscherer